

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 3. Dezember 1906.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. November 1906.)

Die Fürsorge für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 8. Juli 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 183 ff.) in der durch das Gesetz vom 3. September 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 381 ff.) gegebenen und in der Bekanntmachung vom 3. September 1906 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 388 ff.) veröffentlichten Fassung wird, unter Aufhebung der Verordnung vom 4. Dezember 1896 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 509 ff.) — soweit erforderlich mit Zustimmung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen mit Wirkung vom 1. Januar 1907 an verordnet, was folgt:

I. Abschnitt.

An- und Abmeldung der Mitglieder, Aufstellung und Fortführung des Katasters.

1. Zum Beitritt verpflichtete Mitglieder.

§ 1.

Die Bezirksämter haben die Ratschreiber solcher Gemeinden, deren Namen das in § 2 Anmeldeung. des Gesetzes erwähnte und nach § 3 desselben ergänzte Verzeichnis enthält, bei dem Verwaltungsrat der Fürsorgekasse anzumelden. Die Anmeldung hat auch hinsichtlich anderer (SS 2 und 47 Gemeinden zu geschehen, sobald zur Kenntnis des Bezirksamts gelangt, daß bezüglich ihres Absatz 1 des Ratschreibers die gesetzlichen Voraussetzungen für die gebotene Mitgliedschaft bei der Fürsorgekasse neu eingetreten sind. Als Ratschreiber haben hierbei jedenfalls die zu den gebotenen (Gesetz.) Gemeindebeamten des § 21 der Gemeindeordnung zählenden, mit der selbständigen Besorgung